

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ralf Bergmann (SPD)

Bund-Länder-Arbeitsgruppen im Rahmen der Erarbeitung des einheitlichen Umweltgesetzbuches

Kleine Anfrage - **KA 5/6501**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Konferenz der Umweltminister des Bundes und der Länder hat im Mai 2006 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Arbeit am Umweltgesetzbuch begleitet. Die Arbeitsgruppe hat bis April 2008 zwölf Mal getagt. Auch der Bund-Länder-Arbeitskreis Umwelt der Konferenz der Wirtschaftsminister befasst sich bereits seit längerer Zeit intensiv mit den möglichen Auswirkungen des Umweltgesetzbuches auf die Wirtschaft.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Föderalismusreform wurden im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenzen im Umweltbereich teilweise neu geordnet. Die Rahmengesetzgebung wurde abgeschafft, so dass der Bund jetzt erstmals in den Bereichen Naturschutz und Wasser Vollregelungen treffen kann. Im Gegenzug können die Länder in den Bereichen Naturschutz, Wasser und Verfahrensrecht in Zukunft grundsätzlich von Bundesrecht abweichen.

Gleichzeitig wurde eine Übergangsregelung geschaffen, wonach die Länder bis zum 31. Dezember 2009 von ihren Abweichungsbefugnissen beim Wasser- und Natur-

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlagen sind in Word als Objekt beigefügt und öffnen durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 02.06.2008)

schutzrecht grundsätzlich keinen Gebrauch machen dürfen. Hierdurch hat der Bund die Gelegenheit, zunächst selbst die neuen Kompetenzen auszufüllen. Um den Umfang künftiger abweichender Länderregelungen zu begrenzen, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Länder bereits in einem sehr frühen Stadium in die Erarbeitung des ressortinternen Entwurfs einbezogen. In den Arbeitsgruppensitzungen wurden interne Arbeitsentwürfe des BMU diskutiert, zu denen auch eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung noch nicht stattgefunden hatte.

Die frühzeitige Einbeziehung der Länderfachleute auf Arbeitsebene kann weder die zurzeit laufende Abstimmung innerhalb der Bundesregierung noch die Anhörung der zu beteiligenden Kreise oder der Länder vorwegnehmen oder ersetzen.

Frage Nr. 1

Welche Themen wurden zu welcher gemeinsamen Tagung der von der Umweltministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe behandelt? Bitte für die 12 Tagungen jeweils einzeln ausführen bzw. die Tagesordnungen der Beantwortung anfügen.

In den Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB wurden die Arbeitsentwürfe des BMU zu den einzelnen Büchern des Umweltgesetzbuches in ihrem jeweiligen Bearbeitungsstand diskutiert. Die Sitzungen waren nicht öffentlich.

Das Regelungsprogramm soll in der laufenden Legislaturperiode die Bereiche

- allgemeine Ziele und Grundsätze des Umweltrechts,
- sonstige fachübergreifende Umweltmaterien (z. B. Strategische Umweltprüfung, öffentlich-rechtliche Umwelthaftung, Umweltrechtsbehelfe),
- vorhabenbezogenes Umweltrecht,
- Wasserwirtschaft,
- Naturschutz,
- erneuerbare Energien,
- nichtionisierende Strahlung

umfassen.

Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage Nr. 3 verwiesen.

Frage Nr. 2

Wurden zu den einzelnen Themen Standpunkte von den Vertretern des Landes Sachsen-Anhalt aufgeführt? Wenn ja, welche und wie begründen sich die Standpunkte?

In dem laufenden Diskussionsprozess haben die Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt gemeinschaftlich mit den Vertretern der übrigen Länder mitgewirkt und insbesondere die Einführung der integrierten Vorhabengenehmigung begrüßt. Es wurde aber deutlich gemacht, dass das Umweltgesetzbuch weder zu einer Absenkung noch zu einer Verschärfung der Standards und Anforderungen führen darf.

Frage Nr. 3

Hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Empfehlungen für die Umweltministerkonferenz erarbeitet? Wenn ja, bitte den Inhalt der Empfehlungen detailliert aufführen.

Die Berichte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB an die UMK sind als Anlagen beigefügt.

Frage Nr. 4

Wie viele Beratungen zum Umweltgesetzbuch führte der Bund-Länder-Arbeitskreis Umwelt der Konferenz der Wirtschaftsminister bisher durch?

Der Arbeitskreis Umwelt (AKU) führte bisher sechs Beratungen zum Umweltgesetzbuch durch.

Frage Nr. 5

Welche Themen zum Umweltgesetzbuch wurden zu welcher Beratung des Arbeitskreises Umwelt der Wirtschaftsministerkonferenz behandelt?

Auf allen Beratungen wurden folgende Themen behandelt:

- aktueller Sachstand im Entwurfsverfahren,
- integrierte Vorhabengenehmigung,
- zentrale Prinzipien zum Schutz von Mensch und Umwelt,
- ausgewählte Themen der Wasserwirtschaft wie Bewilligungen und Abwasserbehandlung,
- Artenschutz,
- naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und
- Europarechtstauglichkeit.

Frage Nr. 6

Wurden zu einzelnen Themen von den Vertretern Sachsen-Anhalts im Arbeitskreis Umwelt der Wirtschaftsministerkonferenz zum Umweltgesetzbuch Standpunkte vertreten? Wenn ja, welche und wie begründen sich die Standpunkte?

Der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt hat im AKU Standpunkte vertreten, die sich am jeweiligen Stand des verwaltungsinternen Beratungs- und Abstimmungsprozesses zum UGB in den letzten zwei Jahren orientierten. Die Sitzungen des AKU sind nicht öffentlich.

Die Positionen des Vertreters Sachsen-Anhalts sind in die Beschlussempfehlungen des AKU an die Wirtschaftsministerkonferenz eingeflossen. Insoweit verweise ich auf die Antwort zu Frage Nr. 7.

Frage Nr. 7

Hat der Bund-Länder-Arbeitskreis Empfehlungen für die Wirtschaftsministerkonferenz erarbeitet? Wenn ja, bitte den Inhalt der Empfehlungen detailliert ausführen.

Der AKU hat einen Beschlussvorschlag erarbeitet, der durch die Wirtschaftsministerkonferenz am 7./8. Dezember 2006 einstimmig angenommen wurde. Der Inhalt ergibt sich detailliert aus dem Protokoll, Tagesordnungspunkt 10.1., veröffentlicht unter www.Bundesrat.de in der Rubrik Fachministerkonferenzen.

Ein weiterer Beschlussvorschlag wurde durch den AKU auf seiner Sitzung am 3./4. April 2008 erarbeitet. Da dieser erst auf der Amtschefkonferenz am 15./16. Mai und der Wirtschaftsministerkonferenz am 9./10. Juni 2008 zur Diskussion steht, kann über die Inhalte derzeit noch keine Auskunft gegeben werden. Die Veröffentlichung erfolgt nach den Beratungen ebenfalls unter der o. g. Adresse.

38. Amtschefkonferenz
am 25. und 26. Oktober 2006
in Berlin

TOP 7: Bericht zum Stand der Arbeiten der ad hoc Bund-Länder-
Arbeitsgruppe UGB

Berichterstatter: Baden-Württemberg

Beschlussvorschlag:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

Die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorin und -senatoren der Länder nehmen den Bericht zum Stand der Arbeiten der ad hoc Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB zur Kenntnis.

Begründung/Bericht:

Die von der 66. UMK am 23./24. Mai 2006 eingesetzte ad hoc Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB hat ihre Arbeit aufgenommen und seit ihrer Einsetzung zweimal getagt.

Das BMU hatte zunächst seine Vorstellungen zum Umweltgesetzbuch in einem Anfang Juli 2006 vorgelegten Eckpunktepapier konkretisiert. Um die Arbeiten an einem UGB in dieser Legislaturperiode nicht zu überfordern, plant es eine Abschichtung der Materien, die noch in dieser Legislaturperiode in ein UGB Eingang finden sollen, von solchen Regelungskomplexen, die erst später realisiert werden sollen.

Das Regelungsprogramm in dieser Legislaturperiode soll danach folgende Bereiche umfassen:

- allgemeine Ziele und Grundsätze des Umweltrechts,
- sonstige fachübergreifende Umweltmaterien (z. B. Strategische Umweltprüfung, öffentlich-rechtliche Umwelthaftung, Umweltrechtsbehelfe),

- vorhabenbezogenes Umweltrecht (integrierte Vorhabengenehmigung, eingreifende Maßnahmen und Überwachung, betrieblicher Umweltschutz, Umweltmanagementsysteme),
- Wasserwirtschaft,
- Naturschutz,
- sonstiges Umweltfachrecht (z. B. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und Teile des Strahlenschutzrechts).

Folgende Bereiche des Umweltfachrechts sollen erst später in Angriff genommen werden:

- Abfallwirtschaft (nach Novellierung der EG-Abfallrahmenrichtlinie),
- Bodenschutz/Altlasten,
- gebiets- und verkehrsbezogener Immissionsschutz,
- erneuerbare Energien,
- Schutz vor gefährlichen Stoffen (nach Verabschiedung der EG-REACH-Verordnung).

In ihrer ersten Sitzung am 23. Juni 2006 hatte sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB zunächst auf die aus ihrer Sicht im Zusammenhang mit dem UGB vordringlich zu klärenden Punkte verständigt. Diese sind insbesondere:

- die Reichweite der integrierten Vorhabengenehmigung,
- mögliche Vor- und Nachteile einer Verschmelzung der Schutzsysteme von IVU-Richtlinie und UVP-Änderungsrichtlinie, um zu einfacheren Regelungsstrukturen zu kommen,
- die Einbeziehung wasserrechtlicher Entscheidungen in die Vorhabengenehmigung,
- die Notwendigkeit der Schaffung einer planerischen Vorhabengenehmigung,
- die in dieser Legislaturperiode denkbaren weiteren Inhalte (z. B. Regelungen zu Öko-Managementsystemen und zur Treibhausgasgenehmigung nach dem TEHG).

Bei der zweiten Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB am 28./29. September 2006 stand die Reichweite der integrierten Vorhabengenehmigung im Vordergrund. Zum Einstieg in die Thematik wurde von einem weiten Vorhabenbegriff ausgegangen. Um den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung sinnvoll einzugrenzen, verständigte sich die Arbeitsgruppe auf generelle Kriterien, anhand derer geprüft werden soll, welche zulassungsbedürftigen Vorhaben für eine Aufnahme in die integrierte Vorhabengenehmigung geeignet erscheinen. So soll der Anwendungsbe-

reich der integrierten Vorhabengenehmigung nur Vorhabenarten umfassen, deren Zulassung sich unmittelbar auf die Umwelt auswirken kann und die einen gewissen örtlichen Bezug aufweisen. Damit fallen etwa die Zulassung von Sachverständigenorganisationen ebenso wenig wie bloße Inverkehrbringens-Zulassungen, z. B. nach dem Chemikalienrecht, in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung. Weiter sollen nur Vorhaben erfasst werden, die eine bestimmte Relevanzschwelle überschreiten. Dies kann ggf. die Festlegung unterer Schwellenwerte erfordern.

Einig war sich die Arbeitsgruppe darin, dass es das Instrument der integrierten Vorhabengenehmigung in Form einer gebundenen Vorhabengenehmigung und einer planerischen Vorhabengenehmigung geben soll (letztere ersetzt Planfeststellung bzw. Plangenehmigung). Außerdem wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltrelevanz der betroffenen Vorhaben ein förmliches (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) oder ein nicht-förmliches (d. h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) Genehmigungsverfahren benötigt.

Die Diskussion darüber, welche Vorhabenarten grundsätzlich in die integrierte Vorhabengenehmigung aufgenommen werden sollen, ist noch nicht abgeschlossen.

Einvernehmen bestand hinsichtlich der Einbeziehung der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Industrieanlagen und von sonstigen Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, von Abfalldeponien nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie von Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeicher, die einer Zulassung nach § 20 UVPG bedürfen.

Die weitaus überwiegende Mehrheit der Länder sprach sich aus fachlicher Sicht darüber hinaus für eine Aufnahme der Errichtung und des Betriebs von gentechnischen Anlagen in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung aus.

Mit Blick auf die Leitungsanlagen ist die Arbeitsgruppe überwiegend der Ansicht, dass überlegt werden sollte, auch Leitungsanlagen, die dem Energiewirtschaftsgesetz unterliegen, in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung einzubeziehen. Betroffen wären Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen. Hierzu bedarf es noch einer tiefer gehenden Prüfung. Die Gegenmeinung vertritt die Auffassung, dass die integrierte Vorhabengenehmigung sich grundsätzlich nicht auf solche Rechtsbereiche erstrecken soll, die wie das Energiewirtschaftsrecht nicht zum klassischen Umweltrecht gehören.

Auch bei den wasserwirtschaftlichen Vorhaben soll die Diskussion noch vertieft werden. Hier geht es um eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Vorhaben, bei denen es sich

sowohl um Anlagen als auch um sonstige Tätigkeiten handeln kann. Nach derzeitigem Stand der Beratungen in der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit darüber, dass Gegenstand der integrierten Vorhabengenehmigung zumindest die Vorhaben sein müssen, die nach Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 (zwingend) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Länder sprachen sich einvernehmlich dafür aus, dass Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als Vorsitzländer der Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB gebeten werden sollen, an dem vom Bund eingerichteten „Projektkreis UGB“ mitzuwirken. Aufgabe dieses Projektkreises, in dem Bundestagsabgeordnete, Vertreter betroffener Bundesressorts, der Länder, der Spitzenverbände der Wirtschaft, der kommunalen Spitzenverbände, der Umwelt- und Naturschutzverbände sowie Wissenschaftler und Praxisexperten beteiligt sind, ist es, die Arbeiten am UGB kontinuierlich zu begleiten.

**Bericht über den Stand der Arbeiten in der
ad hoc Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB
(BLAG UGB)**

Berichtersteller: BLAG UGB Vorsitzland Baden-Württemberg
Umweltministerium

Stand: 17. April 2007

Gegenstand der Diskussion in der Arbeitsgruppe waren neben dem Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung vor allen Dingen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens in der integrierten Vorhabengenehmigung.

I. Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung

Wie bereits der 67. UMK berichtet, besteht zwischen Bund und den Ländern Einvernehmen, die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Industrieanlagen und sonstigen Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, Abfalldeponien nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher, die einer Zulassung nach § 20 UVPG bedürfen, in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung einzubeziehen.

Gegenstand der vertieften weiteren Diskussion war die Einbeziehung gentechnischer Anlagen, bergrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Vorhaben in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung.

1) gentechnische Anlagen

Die Arbeitsgruppe (ohne Bund) spricht sich mit großer Mehrheit für eine Aufnahme der Errichtung und des Betriebs von gentechnischen Anlagen und deren Änderung in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung aus. Sie hat daher das BMU gebeten, mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Kontakt aufzunehmen und die Frage einer Einbeziehung des anlagenbezogenen Gentechnikrechts in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung zu prüfen. Ein Land weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einbeziehung des Gentechnikrechts in ein UGB eine Vorentscheidung gegen eine Zusammenführung des Gentechnikrechts mit dem übrigen Biotechnologierecht wäre und daher unter diesem Blickwinkel einer sorgfältigen Prüfung bedarf.

2) wasserwirtschaftliche Vorhaben

In der Arbeitsgruppe besteht Einvernehmen, dass Gegenstand der integrierten Vorhabengenehmigung nicht nur Gewässerbenutzungen sein sollen, die mit dem Betrieb von Anlagen verbunden sind. Die Arbeitsgruppe spricht sich

vielmehr dafür aus, Gewässerbenutzungen und Gewässerausbauten in einem noch zu bestimmenden Umfang in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung einzubeziehen. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Frage, inwieweit hierbei untere Schwellenwerte festgelegt werden sollen, sollen in den weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe vertieft beraten werden. Dabei besteht Einvernehmen, dass zumindest die wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die nach Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, in jedem Fall in den Anwendungsbereich einbezogen werden sollen.

3) bergrechtliche Vorhaben

Die Arbeitsgruppe (ohne Bund) hält die Einbeziehung bestimmter bergrechtlicher Vorhaben (insbesondere Anlagen, die im Zusammenhang mit vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten bei der Gewinnung von Bodenschätzen stehen) in den Anwendungsbereich der IVG mit großer Mehrheit grundsätzlich für sinnvoll. Aufgrund der Komplexität der Materie spricht sie sich jedoch dafür aus, diesen Ansatz derzeit nicht weiter zu verfolgen.

Die Diskussion über den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung ist noch nicht abgeschlossen. Weiterer Prüfbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Leitungsanlagen, die dem EnWG unterliegen und von Vorhaben, die einer Erlaubnis nach Sprengstoffrecht bedürfen. Soweit von einzelnen Ländern die Auffassung vertreten wird, dass die integrierte Vorhabengenehmigung sich nicht auf Rechtsbereiche erstrecken soll, die wie das Energiewirtschaftsrecht nicht zum klassischen Umweltrecht gehören, wird insoweit auch kein weiterer Prüfbedarf gesehen.

II. Wasserrechtliches Bewirtschaftungsermessen und integrierte Vorhabengenehmigung

Die Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens im Rahmen der integrierten Vorhabengenehmigung war Gegenstand intensiver Beratungen in der Arbeitsgruppe. Dabei waren die meisten Länder und das BMU neben den ständigen Mitgliedern der BLAG UGB zusätzlich durch Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsabteilungen vertreten.

Gegenstand der Diskussion waren drei mögliche Lösungsvarianten. Davon haben das BMU zwei alternative Modelle (Modelle A und B), Bayern und Rheinland-Pfalz jeweils ein weiteres Modell C in der Arbeitsgruppe zur Diskussion gestellt. Der Vorsitzende stellte ergänzend weitere Modellvarianten vor, die in der Literatur zu finden sind. Diese spielten aber in der weiteren Diskussion keine Rolle.

1) Die Lösungsvarianten

Modell A: Die integrierte Vorhabengenehmigung ist grundsätzlich eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigungsanforderungen werden in einem übergreifenden integrativen Genehmigungstatbestand, der auch die Einhaltung bestimmter Grundpflichten umfasst, geregelt. Für die Fälle einer integrierten wasserrechtlichen Entscheidung werden die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsspielräume auf der **Rechtsfolgende** des Genehmigungstatbestandes als Ermessensentscheidung neben dem im Übrigen fortbestehenden Genehmigungsanspruch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen geregelt. Hierbei bleibt das bisherige wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen bestehen.

Modell B: Die integrierte Vorhabengenehmigung ist in allen Fällen eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigungsanforderungen werden in einem übergreifenden integrativen Genehmigungstatbestand, der auch die Einhaltung bestimmter Grundpflichten umfasst, geregelt. Für die Fälle einer integrierten wasserrechtlichen Entscheidung werden die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsspielräume auf der **Tatbestandsseite** des Genehmigungstatbestandes durch Einfügung eines Tatbestandsmerkmals „pflichtgemäße Einschätzung“ geregelt. Damit soll das bisherige wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen durch einen behördlichen Beurteilungsspielraum ersetzt werden.

Beim Modell A würde von den Gerichten die Entscheidung auf Ermessensfehler, beim Modell B die Entscheidung auf die rechtsfehlerfreie Ausfüllung des Beurteilungsspielraums überprüft werden.

Modell C: Auch dieser Ansatz sieht die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens unter dem Dach der integrierten Vorhabengenehmigung vor. Die Genehmigungsanforderungen werden dabei aber nicht einem übergreifenden Genehmigungstatbestand, sondern den verschiedenen Zulassungstatbeständen des Fachrechts (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Baurecht u.s.w.) entnommen; hierdurch bleibt, ebenso wie beim Modell A, das wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsermessen auf der Rechtsfolgende erhalten.

Anders als bei den Modellen A und B ist eine Verschmelzung immissionschutz- und wasserrechtlicher Anforderungen im Rahmen von Grundpflichten nicht vorgesehen. Vielmehr bleiben die materiellen Zulassungsanforderungen des Fachrechts bestehen und werden nur in einer Entscheidung zusammengefasst.

Modell C sieht zudem vor, dass die zuständige Behörde durch (ggf. auch zusätzliche fachübergreifende) Auflagen, Befristungen und Bedingungen dafür Sorge trägt, dass – gemäß den Anforderungen des Artikels 9 Abs. 3 der IVU-Richtlinie - keine Umweltbelastungen von einem Umweltmedium in ein anderes verlagert werden.

In den Fällen, in denen nach fachrechtlichen Vorschriften die IVG versagt werden müsste, ist vorgesehen, die Versagensgründe – sofern möglich – durch zusätzliche fachübergreifende Auflagen und Bedingungen auszugleichen (Artikel 10 der IVU-Richtlinie).

2) Diskussion der Lösungsvarianten

a) Die drei Modelle sind in den Sitzungen der Arbeitsgruppe am 18./19.01.2007 und am 12./13.03.2007 beraten worden. Zu dieser Zeit hatte innerhalb des BMU noch keine Festlegung auf eines der beiden von ihm zur Diskussion gestellten Modelle A und B stattgefunden. BMU hatte jedoch deutlich gemacht, dass das Modell C für ihn nicht in Betracht kommt.

Nach der letzten Sitzung der BLAG UGB ist im BMU entschieden worden, dass das Modell B nicht weiterverfolgt werden soll. BMU hat angekündigt, bei seinen Regelungsüberlegungen das Modell A zu Grunde legen. Das Modell C wird vom BMU abgelehnt.

Da das Modell B am Ende der Diskussion auch unter den Ländern keine Befürworter fand, stehen innerhalb der Arbeitsgruppe jetzt nur noch die Modelle A und C zur Diskussion.

b) Die Vorzüge und Nachteile der Modelle A und C werden innerhalb der Arbeitsgruppe unterschiedlich bewertet.

Ansatzpunkt der Befürworter des Modells A ist es, die integrierte Vorhabengenehmigung so auszugestalten, dass das bisherige Nebeneinander unterschiedlicher Zulassungstatbestände durch einen übergreifenden integrativen

Genehmigungstatbestand ersetzt wird. Hierdurch sollen bislang strukturell und begrifflich unterschiedliche umweltrechtliche Genehmigungstatbestände soweit möglich vereinheitlicht werden. Insbesondere sollen die für eine Anlage bislang parallel durchzuführenden immissionsschutz- und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren in einer einheitlichen Genehmigung zusammengeführt werden. Ist das Vorhaben eine Gewässerbenutzung oder mit einer Gewässerbenutzung verbunden, soll die Vorhabengenehmigung *insoweit* im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Genehmigungsbehörde stehen.

Die Vertreter von Bayern und Rheinland-Pfalz betonen, dass mit den von ihnen vorgeschlagenen Modellvarianten des Modells C Diskussionen bei der Integration fachrechtlicher Besonderheiten vermieden werden könnten, da die materiellen Anforderungen im jeweiligen Fachrecht verankert bleiben. Außerdem komme der Vorschlag dem Interesse der Wirtschaft und der Genehmigungsbehörden entgegen, da er an den bestehenden funktionierenden Genehmigungsmechanismen festhalte. Schließlich biete Modell C den Vorteil, dass im Gegensatz zu Modell A, das unterhalb gewisser Schwellenwerte die Beibehaltung medialer Genehmigungsverfahren vorsieht, auf divergierende Genehmigungsstrukturen verzichtet werden könne. Darüber hinaus mache es dieser Ansatz leichter, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Rechtsbereiche in den Anwendungsbereich der IVG einzubeziehen.

Demgegenüber wird von Seiten des Bundes und anderer Länder insbesondere darauf hingewiesen, dass die Modellvariante C aus ihrer Sicht keine integrierte Entscheidung, sondern letztlich nur eine Zusammenfassung von Einzelprüfungsergebnissen darstelle. Sie werde damit nicht den Erwartungen gerecht, die mit einer integrierten Vorhabengenehmigung überwiegend verbunden würden. Durch die unveränderte Beibehaltung getrennter fachrechtlicher Zulassungstatbestände werde die Zweigleisigkeit der Vorhabenzulassung (nach Immissionsschutz- und Wasserrecht) perpetuiert. Die vorgesehene Möglichkeit der Behörde, zusätzliche fachübergreifende Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um zwingende fachgesetzliche Versagungsgründe auszuräumen, sei schon wegen ihrer Unbestimmtheit abzulehnen. Unklar bleibe, nach welchen Maßstäben und Kriterien die Behörde Abweichungen von fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen zulassen könne.

Dem halten Bayern und Rheinland Pfalz entgegen, dass bereits auf der Grundlage geltenden Rechts (insbesondere Artikel 10 der IVU-Richtlinie) eine fachübergreifende Gesamtabwägung vorgesehen sei. BMU tritt dieser Rechtsauffassung entgegen, da

nach seiner Ansicht Artikel 10 der IVU-Richtlinie keine derartige Interpretation zulässt.

3) Ergebnis der Diskussion:

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die Diskussion der dargestellten Ansatzpunkte (A und C) vor dem Hintergrund der Vorschläge des BMU zur Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften sowie des Buches "Wasser" vertieft werden soll.

III. Beschlussvorschlag:

Die Arbeitsgruppe schlägt der Umweltministerkonferenz vor, in den weiteren Beratungen die Modelle A und C weiter zu verfolgen.

**Vorschläge der ad hoc Bund-Länder-
Arbeitsgruppe UGB (BLAG UGB)
zur Gestaltung der Bücher I - III des UGB**

Berichtersteller: BLAG UGB Vorsitzland Baden-Württemberg
Umweltministerium

Stand: November 2007

A. Die Arbeitsgruppe hat zuletzt der 68. UMK im Mai 2007 berichtet. Seither hat die Arbeitsgruppe sechs Mal getagt. Gegenstand der Diskussion in der Arbeitsgruppe waren:

1. aus dem UGB I die Regelungen
 - der allgemeinen Vorschriften im Kapitel I (insbesondere die Prinzipien zum Schutz von Mensch und Umwelt und die Begriffsbestimmungen),
 - zur integrierten Vorhabengenehmigung (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Grundpflichten, Aufbau des Genehmigungstatbestandes, planerische Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Verfahrensvorschriften)
2. das UGB II (Wasser)
3. das UGB III (Naturschutz)

In diesen Sitzungen wurden die Arbeitsentwürfe des BMU zu den genannten Bereichen in mehreren Durchgängen beraten. Dabei wurden die ersten Arbeitsentwürfe, die das BMU zu den Sitzungen vorlegte aufgrund einer Vielzahl von Anregungen, Forderungen und Hinweisen der Länder durch das BMU geändert und fortentwickelt. Diese Inhalte der Diskussion sind im nachfolgenden Bericht nicht dargestellt. Die am Schluss dieses Prozesses aus Sicht der Arbeitsgruppe wesentlichen Diskussionspunkte zwischen Bund und Ländern wurden als Grundlage für ein Treffen der Amtschefs in einer Synopse gegenübergestellt. Bei Buch III konnte die Diskussion wegen der Komplexität des Themas noch nicht abgeschlossen werden. Die Amtschefs haben im Rahmen ihrer Sitzungen am 17.10. und am 6.11.2007 in weiteren Punkten Einigkeit erzielt. Durch diesen Prozess ist zu erwarten, dass das Verfahren im Bundesrat wesentlich entlastet wird. Bei einer so komplexen Materie wie dem Gesamt - UGB ist es ein nicht zu unterschätzender Vorteil, dass die Länder von Anfang an bei der Erarbeitung des UGB mitgewirkt haben. Die Ergebnisse der Diskussion sind in den als Anlage beigefügten Synopsen dargestellt.

B. Beschlussvorschlag:

1. Die UMK nimmt den Bericht mit den Synopsen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB zur Kenntnis.

2. Die UMK ist der Auffassung, dass das Umweltgesetzbuch jetzt zügig realisiert werden soll. Nach der Föderalismusreform besteht die politische Erwartung, dass der Bund bis zum Ende dieser Legislaturperiode ein Umweltgesetzbuch verabschiedet, in dessen Rahmen das Wasser- und das Naturschutzrecht sowie ein einheitliches und in sich harmonisiertes Zulassungsrecht für Industrieanlagen und andere umweltrelevante Vorhaben geschaffen wird.
3. Mit dem UGB soll das Umweltrecht zusammengeführt und harmonisiert werden. Mit dem Ziel einer besseren Rechtsetzung, mehr Transparenz und Vereinfachung soll es für mehr Regelungsklarheit und für eine vollzugsfreundliche und praxisgerechte Ausgestaltung sorgen.
4. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der integrierten Vorhabengenehmigung zu. Die Ablösung bisher getrennter Zulassungen durch eine Genehmigung mit einheitlichem Genehmigungstatbestand führt zu größerer Transparenz und zur Vereinfachung der Verfahren. Davon sind für Wirtschaft und Behörden Entlastungseffekte und Effizienzgewinne zu erwarten.
5. Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB konnte zwischen den Umweltressorts des Bundes und der Länder in vielen Bereichen ein breiter fachlicher Konsens erzielt werden. Dies gilt auch für die Ausgestaltung der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Modell A. Dieses Modell wird von einer deutlichen Mehrheit der Umweltministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren unterstützt. Das gleiche gilt für die Einführung einer planerischen Genehmigung und die Reduzierung der Gestaltungsformen im Wasserrecht. Auch zur Konzeption der „allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes“ konnte bei Differenzen zur Ausgestaltung im Einzelnen ein breiter Konsens erreicht werden.
6. In einigen Punkten gibt es weiterhin Erörterungsbedarf. Dazu gehören u.a. die Regelungen des Erörterungstermins, der Gewässerunterhaltung und im Naturschutz die Eingriffsregelung und die „gute fachliche Praxis“.
7. Die UMK begrüßt die erzielten Fortschritte beim UGB. Die Umweltministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren bitten die Bundesregierung, auf Basis der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB erarbeiteten Ergebnisse zügig eine Verständigung herbeizuführen, damit im Frühjahr 2008 eine Beschlussfassung über einen Regierungsentwurf erfolgen

kann und die Voraussetzung für eine Verkündung des UGB im Bundesgesetzblatt zu Beginn des Jahres 2009 geschaffen wird.

8. Die Umweltministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren der Länder bitten das BMU, zügig die Regelungsentwürfe zu den Büchern Emissionshandel, Erneuerbare Energien, Strahlenschutz und zum Einführungsgesetz in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB zur Beratung zu stellen.

**Bericht der
ad hoc Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB
(BLAG UGB)**

Stand der Arbeiten am UGB

Berichtersteller: BLAG UGB Vorsitzland Baden-Württemberg
Umweltministerium

Stand: 3. April 2008

A. Stand der Beratungen in der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat zuletzt der 69. UMK im November 2007 berichtet. Seither hat die Arbeitsgruppe vier Mal getagt. Gegenstand der Diskussion in der Arbeitsgruppe waren:

1. aus dem UGB I die Regelungen zur integrierten Vorhabengenehmigung und zum Verfahrensrecht
2. das UGB IV (Nichtionisierende Strahlung)
3. das UGB VI (Erneuerbare Energien)
4. das Einführungsgesetz zum UGB

Auf eine Erörterung des UGB V (Emissionshandel) wurde verzichtet, da dort nur das bestehende TEHG in das UGB überführt werden soll.

Grundlage der Beratungen waren die vom BMU der BLAG UGB zur Verfügung gestellten Arbeitsentwürfe zu den Büchern UGB IV und UGB VI sowie der vom BMU am 19. November 2008 veröffentlichte Referentenentwurf.

Neben einer Vielzahl von rechtstechnischen und redaktionellen Anregungen, Forderungen und Hinweisen der Länder an den BMU wurden in den Beratungen folgende Ergebnisse erzielt:

I. Allgemeine Themen

1. Einheitliches Verfahrensrecht

Die Länder wenden sich mit großer Mehrheit gegen Forderungen, das Verfahrensrecht der integrierten Vorhabengenehmigung nicht ausschließlich im UGB I zu regeln, sondern hierzu allgemeine Verfahrensbestimmungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erlassen. Die Länder betrachten es vielmehr als einen großen Schritt der Rechtsvereinfachung, für die integrierte

Vorhabengenehmigung ein in sich geschlossenes, einheitliches Verfahren einschließlich der notwendigen Bestimmungen zur UVP zu etablieren.

Das UGB bezieht seine besondere Legitimation aus dem Umstand, dass es die im Umweltverfahrensrecht bestehenden Besonderheiten, die nicht zuletzt aus europarechtlichen Vorgaben resultieren, zusammenfasst und zu einem Verfahren aus einem Guss formt. Eine andere Handlungsweise würde ein kompliziertes Mosaik unterschiedlicher Verfahrensvorschriften (VwVfG, UVPG, UGB I, Fachbücher des UGB und Landesrecht) entstehen lassen, das den Vollzug wesentlich erschweren würde und nicht im Interesse der Anwender das UGB liegt. Überdies wäre damit eine Realisierung des UGB I in dieser Legislaturperiode nicht mehr erreichbar, weil einvernehmlich Änderungen und Ergänzungen der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und aller Länder notwendig wären, die (wenn überhaupt) kurzfristig nicht zu leisten wären. Die große Mehrzahl der Länder hat sich um eines fortschrittlichen Umweltrechtes willen in den Beratungen der BLAG-UGB vielmehr dafür ausgesprochen, die bisherigen, je nach Art der Genehmigung unterschiedlichen Verfahrensvorschriften des BImSchG, der 9. BImSchV, des UVPG, der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder sowie des Landeswasserrechts zu einem einheitlichen Verfahrensrecht für die integrierte Vorhabengenehmigung zusammen zu fassen.

2. Reichweite der integrierten Vorhabengenehmigung

Die große Mehrheit der Länder hält Vorschläge, die integrierte Vorhabengenehmigung auf IVU-Anlagen zu beschränken, für mit den Intentionen eines UGB's nicht vereinbar. Der Vorschlag würde zu einer Anhäufung verschiedener Verfahrensarten führen. Insgesamt würden mindestens sechs unterschiedliche Verfahrensvarianten (die integrierte Vorhabengenehmigung, eine neue "einfache Vorhabengenehmigung" mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren, die planerische Vorhabengenehmigung für Deponien sowie die Planfeststellung für Gewässerausbauten und Rohrleitungen) entstehen. Damit würde die Anzahl unterschiedlicher Verfahren sogar gegenüber dem geltenden Recht noch erhöht werden.

Darüber hinaus würde der Vorschlag in der Konsequenz einen erheblichen Abbau der geltenden materiellen Standards im Umweltschutz bedeuten, da er darauf abzielt, die bisherige immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht von

Anlagen, die in der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV erfasst sind, ersatzlos wegfallen zu lassen. Sie unterlägen dann allein der bau(ordnungs)rechtlichen Genehmigung. Die Schutzanforderungen würden auf das Niveau der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen abgesenkt. Die Anforderungen der TA-Luft würden insoweit nicht mehr zwingend gelten. Andere Grundpflichten (Energieeffizienz- und wesentliche Elemente der Abfallgrundpflicht) würden entfallen. 5 von 6 Anlagen, die bislang in der 4. BImSchV erfasst sind, würden niedrigeren als den bisher geltenden Anforderungen unterliegen. Ein so massiver Standardabbau für den Umweltschutz kann nicht hingenommen werden.

3. Befristung der integrierten Vorhabengenehmigung für Gewässerbenutzungen

Der Referentenentwurf des BMU zum UGB I sieht in § 57 Absatz 2 vor, dass die Genehmigung für Gewässerbenutzungen von Amts wegen für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann. Im Übrigen ist eine Befristung nur möglich, wenn ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers vorliegt.

Es gibt rechtssystematische Bedenken gegen die Möglichkeit einer Beschränkung der Befristung auf den wasserrechtlichen Teil der Entscheidung. Es befürchtet, dass Gerichte wegen des materiell-integrativen Charakters der Zulassungsentscheidung die Vorschrift so auslegen könnten, dass die integrierte Vorhabengenehmigung nur als Ganzes befristet werden könne.

Die große Mehrheit der Länder hält den gesetzgeberischen Willen, eine Befristung nur für die Gewässerbenutzung vorzusehen, in § 57 Abs. 2 für hinreichend deutlich verankert. Auch in weiteren Vorschriften des UGB I komme deutlich zum Ausdruck, dass der integrative Ansatz eine Aufspaltung des Verwaltungsaktes in trennbare Bestandteile nicht ausschließe. Trennbare Bestandteile könnten dann z. B. durch verschiedene Nebenbestimmungen ein eigenes Rechtsschicksal haben. Dies gelte insbesondere für den gebundenen Teil der Entscheidung nach § 54 Abs.1 einerseits und den unter Bewirtschaftungsermessen stehenden Teil der Entscheidung nach § 54 Abs.2 andererseits. Auch beim Auflagenvorbehalt sehe § 57 Abs. 3 eine entsprechende Differenzierung zwischen dem immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung (Auflagenvorbehalt nur auf Antrag) und dem wasserrechtlichen Teil der Genehmigung (Auflagenvorbehalt von Amts wegen) vor. Nach § 61 Abs. 1 sei über die Verlängerung einer für eine Gewässerbenutzung gesetzten Frist durch Änderungsgenehmigung zu entscheiden. Aus der Gesamtheit dieser Regelungen

ergebe sich eindeutig, dass die Zulassung einer Gewässerbenutzung im Rahmen der integrierten Vorhabengenehmigung eine abtrennbare Teilregelung darstelle.

Gleichwohl erscheint eine Klarstellung im Gesetz als zweckmäßig, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden. Es soll unbedingt vermieden werden, dass die IVG dahingehend ausgelegt wird, dass sie nur insgesamt befristet werden kann.

4. Wegfall der wasserrechtlichen Bewilligung

Die Konzeption des BMU sieht vor, die Gestaltungsform der Bewilligung abzuschaffen. Künftig soll es nur noch die Gestaltungsform der Erlaubnis geben. Alternativ hat der Vorhabenträger die Möglichkeit, statt der wasserrechtlichen Erlaubnis eine integrierte Vorhabengenehmigung zu beantragen.

Die große Mehrheit der Länder unterstützt den Wegfall der wasserrechtlichen Bewilligung, steht jedoch Bestrebungen nicht grundsätzlich entgegen, Rechtswirkungen der Bewilligung in die zu beantragende IVG zu übernehmen. Im Sinne einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltrechts ist es sinnvoll, auch die verschiedenen Zulassungsformen mit unterschiedlichen Bezeichnungen und unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung im Wasserrecht auf eine Gestaltungsform zu reduzieren. Darüber hinaus benötigen die Vollzugsbehörden zur Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und zur sachgemäßen, zukunftsorientierten Bewirtschaftung der knappen natürlichen Ressource Wasser hinreichend flexible Instrumente. Die Bewilligung nach bisherigem Recht wird diesem Bedürfnis nach Flexibilität nicht gerecht.

5. Wegfall der alten Rechte

Die Konzeption des BMU sieht eine Abschaffung der sog. „alten Rechte“ mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren vor.

Die Länder sind für die Abschaffung der sog. „alten Rechte“ in der im Entwurf des BMU vorgesehenen Form. Mit einer auf die Zukunft ausgerichteten Steuerung der Gewässernutzung, die den stringenten Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie entspricht, sind diese aus Zeiten der Monarchie herrührenden, auf Dauer verliehenen Rechte nicht vereinbar. Das moderne Wasserrecht kennt nur widerrufbare oder zu befristende Nutzungsrechte. Der Entwurf des BMU sieht den Belangen der Rechtsinhaber hinreichend Rechnung tragende Überleitungsfristen vor.

Bayern macht ausdrücklich Vorbehalte geltend.

6. Prinzipien zum Schutz von Mensch und Umwelt

Die Länder sprechen sich mit großer Mehrheit für die Normierung entsprechender Prinzipien im UGB I aus. Sie sind der Auffassung, dass die zentralen Umweltpinzipien, die dem UGB zugrunde liegen, den nachfolgenden Regelungen vorangestellt werden sollten. Durch die Ausgestaltung als Programmsätze werde sichergestellt, dass mit ihnen keine zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen oder Umwelthanforderungen verbunden seien.

II. UGB IV

Das UGB IV enthält Regelungen zum Schutz vor schädlichen

- Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung (bisherige Regelungsinhalte der 26. BImSchV, erweitert auf alle Frequenzbereiche entsprechend der Empfehlung des EU-Ministerrats vom 12. Juni 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern) (Kapitel 2)
- Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung am Menschen (insbesondere Schutz vor künstlicher UV-Strahlung) (Kapitel 3)
- Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung in der Medizin (Kapitel 4)

Der Aufnahme in das UGB liegt die Annahme zugrunde, dass das Strahlenschutzrecht als Querschnittsmaterie mit Verbindungen zum Gesundheits- und Verbraucherschutz insgesamt dem Umweltrecht zuzuordnen ist. Da der Schutz vor nichtionisierender Strahlung fachlich als einheitliche Sachmaterie zu betrachten sei, sei es auch rechtlich konsequent, die Gegenstände der 26. BImSchV und die anderen Bereiche der nichtionisierenden Strahlung in einem Buch zusammenzuführen.

Von den Ländern wurde in den Beratungen grundsätzlich Handlungsbedarf in den vom Entwurf des UGB IV erfassten Bereichen anerkannt. Die Mehrheit der Länder lehnt jedoch eine Regelung dieser Materien im UGB aus rechtssystematischen Gründen ab und plädiert dafür, die Inhalte des UGB IV außerhalb des UGB zu regeln. Gegen eine Verankerung dieser Materien wird insbesondere angeführt, dass die Kapitel 3 und 4 dieses Buches nicht dem Umweltrecht zuzuordnen seien. Die fehlende Zuständigkeit der Umweltressorts für diese Bereiche in vielen Ländern führe zu Schwierigkeiten im Vollzug.

Grundsätzliche Bedenken bestehen, soweit mit der Überführung der Regelungsinhalte der 26. BImSchV in das UGB IV das Immissionsschutzrecht aufgespalten und damit gegen das vom UGB angestrebte Kodifikationsziel verstoßen werde.

Von anderen Ländern wird die Konzeption des BMU nicht grundsätzlich abgelehnt, eine Aufnahme in das UGB in dieser Legislaturperiode teilweise jedoch kritisch gesehen. Insbesondere wird befürchtet, dass durch die Aufnahme des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung in das UGB der Zeitplan des UGB gefährdet wird.

Eine dritte Gruppe von Ländern unterstützt den Ansatz des BMU, den Schutz vor nichtionisierender Strahlung zentral im UGB IV zusammenzufassen.

III. UGB VI

Im Einführungsgesetz zum UGB ist vorgesehen, das novellierte EEG in das UGB als sechstes Buch zu überführen. In den Beratungen bestand Einvernehmen, dass der Bereich Klimaschutz in das UGB einbezogen werden soll. Die große Mehrheit der Länder kritisiert jedoch die Vorgehensweise des BMU, den Klimaschutz in verschiedenen Büchern zu regeln, die das TEHG und das EEG, nicht jedoch andere Bereiche, wie z.B. das geplante EEWärmeG enthalten. Sie schlägt vor, die Bereiche Erneuerbare Energien und Emissionshandel im Rahmen des UGB **in einem Buch Klimaschutz** zu regeln, in das auch andere Bereiche, wie z.B. das künftige EEWärmeG einbezogen werden sollten.

B. Beschlussvorschlag:

1. Die UMK nimmt den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB zur Kenntnis.
2. Die UMK bittet die Bundesregierung, auf Basis der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB erarbeiteten Ergebnisse eine Verständigung innerhalb der Bundesregierung herbeizuführen und das Gesetzgebungsverfahren rasch einzuleiten.
3. Die Umweltministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren sind der Auffassung, dass mit dem UGB ein einheitliches und in sich harmonisiertes Zulassungsrecht für umweltrelevante Vorhaben geschaffen werden soll. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Einführung einer integrierten Vorhabengenehmigung für Industrieanlagen und andere umweltrelevante Vorhaben mit einheitlichen materiellen Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) die Schaffung einer planerischen Genehmigung für raumbedeutsame Umweltvorhaben als Unterfall der integrierten Vorhabengenehmigung,
 - c) die Zusammenführung der bislang in verschiedenen Fachgesetzen und Verordnungen geregelten, je nach Art der Genehmigung unterschiedlichen Verfahrensvorschriften zu einem einheitlichen Verfahrensrecht.

Nur mit einer solchen integrierten Vorhabengenehmigung können eine spürbare Vereinheitlichung und Vereinfachung im Bereich der Zulassungsverfahren erreicht und für Wirtschaft und Vollzug Entlastungseffekte und Effizienzgewinne erzielt werden.